

BUNDESFINANZHOF

Az. II B 106/02

15/11/02

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Georg Pientka, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: Steuerberater vereid. Buchprüfer
Olaf John, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
gegen

Finanzamt Wilmersdorf,

Beklagter und Beschwerdegegner,

wegen Nichtzulassung der Revision (Einkommensteuer, Vermögen-
steuer und diverse Feststellungen)

hat der II. Senat

unter Mitwirkung

des Vorsitzenden Richters

am Bundesfinanzhof

Dr. Mößlang

und der Richter

am Bundesfinanzhof

Viskorf und

Kilches

am 4. November 2002 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers wegen Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Finanzgerichts Berlin
vom 29. Mai 2002 6 K 6108/00 wird als unzulässig
verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der
Kläger zu tragen.

Von einer Begründung des Beschlusses wird gemäß § 116 Abs. 5
Satz 2 Halbsatz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) abgesehen,

weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen
beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist.

Dr. Mößlang

Viskorf

Kilches

Georg Fischer, Finanzgerichtsamt, 14193 Berlin,
Kaiser und Beschwerdeführer,
Prozessbevollmächtigter: Steuerberater Herr Dr. ...
Ost-Jahn, Finanzgerichtsamt, 14193 Berlin,
gegen

...
wegen Nichtzulassung der Revision (Einkommensteuer, Vermögens-
steuer und diverse Feststellungen)
hat der II. Senat
unter Mitwirkung

des Vorsitzenden Richters
am Bundesfinanzhof
und der Richter
am Bundesfinanzhof
Viskorf und
Kilches

am 4. November 2002 beschlossen:
Die Beschwerde des Kaisers wegen Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Finanzgerichtes Berlin
vom 29. Mai 2002 (K 6189/00) wird als unzulässig
abgewiesen.
Die Kosten der Beschwerdeführung hat der
Kaiser zu tragen.

Von einer Begründung des Beschlusses wird gemäß § 116 Abs. 2
Satz 2 Halbsatz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) abgesehen.